

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hochschule Mannheim Transfer gGmbH (HMT) für Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Dienst- und Werkleistungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Hochschule Mannheim Transfer gGmbH (nachstehend „HMT“ genannt) und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit Leistungen gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als HMT ihnen ausdrücklich schriftliche zugestimmt hat. Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. Diese Bedingungen gelten auch für Folgeverträge der HMT mit dem Auftraggeber, wenn er ihrem Inhalt, nach sie ihm vorlegen haben, einverstanden war.
3. Bei Veränderungen dieser Bedingungen gilt die jeweils aktuellste Fassung. Für laufende Verträge gilt dies nur, wenn der Auftraggeber von HMT über die Änderungen schriftlich unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet wurde und sein Einverständnis zu diesen erklärt hat.

### **§ 2 Angebot**

1. Alle Angebote der HMT sind grundsätzlich im vollen Umfang freibleibend. Die Leistungen der HMT werden in dem jeweils durch ein schriftliches Angebot festgelegten Umfang als Dienst- oder Werkleistungen nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht.
2. Die HMT und der Auftraggeber sind jeweils berechtigt Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs zu beantragen. Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die HMT bzw. der Auftraggeber prüfen nach Eingang eines Änderungsantrags die Durchführbarkeit. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.
3. Bei Dienstleistungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Terminzusage als unverbindlicher Richttermin und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhergesehene Terminänderungen eintreten können.
4. An die Preisangaben in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten halten wir uns 4 Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

### **§ 3 Gegenstand des Vertrages**

1. Der Vertrag kommt –mangels besonderer Vereinbarung– erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch HMT zu Stande. Bis zur Auftragsbestätigung bleibt HMT in ihrer Entscheidung über die Auftragsannahme grundsätzlich frei.
2. Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienst- oder Werkleistung, die nach dem Stand der Technik und unter Beachtung der Regeln der Wissenschaft durch HMT im vereinbarten Zeitraum durchgeführt wird. Die Auswahl der Mitarbeiter bleibt HMT vorbehalten.
3. Gegenüber ihren Mitarbeitern ist allein die HMT weisungsbehaftet.
4. HMT ist berechtigt, die Durchführung des Auftrags oder einzelner Auftragsteile an Dritte weiterzuleiten, es sei denn, dies ist durch eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 4 Leistungsumfang**

1. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den schriftlichen Ver-

einbarungen der Vertragsparteien geregelt, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

### **§ 5 Geheimhaltung**

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Aufträgen vom jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten oder sonst bekanntgewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse während der Dauer des Auftrags ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Auftragszweck hinaus zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.
2. Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die der HMT bereits vor Auftragserteilung bekannt waren, die HMT rechtmäßig von Dritten erhält, bei Erteilung des Auftrags allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 1 allgemein bekannt wurden.
3. Die vorstehenden Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab Beendigung des Projektes.
4. Im Falle von Forschungsprojekten anerkennt der Auftraggeber die grundsätzlich HMT als Unternehmen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Mannheim treffende Pflicht zur Veröffentlichung der bei ihr durchgeführten Forschungsarbeiten. Den Gegenstand des Forschungsprojektes betreffende Veröffentlichungen während der Laufzeit des Projektes und innerhalb eines Zeitraumes bis zu einem Jahr nach Beendigung des Projektes werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung zur Veröffentlichung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grund verweigern.

### **§ 6 Datenschutz**

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

### **§ 7 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit der HMT zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Auftraggeber: Arbeitsräume für die Mitarbeiter der HMT nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt, eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der HMT während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist vom Auftraggeber zu ermächtigen, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind, den Mitarbeitern der HMT jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.
2. Etwaige Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt. Der Mehraufwand wird dem Auftraggeber von HMT in Rechnung gestellt.

### **§ 8 Abnahme**

1. Werkleistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen, sobald die HMT die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung bzw. dem Lastenheft angezeigt hat. Unerhebliche

Abweichungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Verpflichtung der HMT zur Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung bleibt davon unberührt.

2. Bei der Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit den vereinbarten Leistungsdaten bestätigt.
3. Die Inbetriebnahme bzw. produktive Nutzung des Werks oder von Teilen des Werks gilt als Abnahme.

#### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

1. Die Ware aus allen Lieferungen und Leistungen bleibt solange Eigentum der HMT bis alle Forderungen nebst Zusatzkosten und eventueller Zinsen vom Auftraggeber bezahlt sind.
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde den Liefergegenstand gegen alle möglicherweise eintretenden Schäden zu versichern.

#### **§ 10. Mängelansprüche**

1. Die HMT gewährleistet bei Werkleistungen, dass der vereinbarte Leistungserfolg erfüllt ist und die Werkleistungen dem Leistungsumfang entsprechen.
2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln, die er der HMT in schriftlicher Form gemeldet hat. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Zeit kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder, sofern der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nicht unerheblich gemindert ist, die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
3. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate ab Abnahme.
4. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der HMT. Angaben in Dokumentationen, Prospekten, Projektbeschreibungen etc. sind keine Eigenschaftszusicherungen oder Garantiezusagen.
5. Offenbare Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler, Rechenfehler, formelle Mängel etc., die in einem Bericht, Gutachten oder einer sonstigen beruflichen Äußerung von Mitarbeitern der HMT enthalten sind, können jederzeit durch die HMT berichtigt werden.

#### **§ 11 Haftung und Schadensersatz**

1. Die HMT steht bei der Durchführung der vereinbarten Arbeiten für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt und die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ein, jedoch nicht für das tatsächliche Erreichen eines angestrebten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses. Ebenso wird keine Gewähr für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse und deren Freiheit von Schutzrechten Dritter übernommen.
2. Für Schäden haftet HMT –aus welchen Rechtsgründen auch immer- nur
  - a) bei Vorsatz,
  - b) bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d) bei Mängeln, die HMT arglistig verschwiegen hat,
  - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HMT auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### **§ 12 Vertragsdauer und Kündigung**

1. Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden, wenn wichtige Gründe dies erfordern.
2. Im Falle der vorzeitigen Beendigung hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch der HMT auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung - auch im Verhältnis der HMT zu Dritten - entstanden sind.

#### **§13 Erfindungen**

1. Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern der HMT und des Auftraggebers während der Ausführung eines Auftrags gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu.
2. Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern der HMT gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte, gehören der HMT. Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern des Auftraggebers gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte, gehören dem Auftraggeber.
3. Die Gewährung von Lizenzen an Erfindungen im Sinne von Absatz 1 und 2 und an dafür erteilten Schutzrechten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

#### **§ 14 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

1. Die Dienst- und Werkleistungen werden zu dem im Angebot genannten Festpreis oder auf Aufwandsbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Angebot eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart ist.
2. Bei Dienstleistungen auf Aufwandsbasis werden die angefallenen Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstiger Aufwand, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, werden zusätzlich berechnet. Im Angebot angegebene Schätzkpreise für Dienstleistungen auf Aufwandsbasis sind unverbindlich.
3. Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz in der Rechnung ausgewiesen.
4. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug durch Überweisung auf unser Geschäftskonto zu begleichen, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde.
5. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
6. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

#### **§ 15 Verjährung**

1. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate.
2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers –aus welchen Rechtsgründen auch immer- verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach § 11 Ziffer 2. gelten die gesetzlichen Fristen.

#### **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HMT und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von HMT in Mannheim zuständige Gericht. HMT ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.